

Schon auf den Landtagen 1833—1834 und 1836—1837 kam die Auswanderungsangelegenheit durch Petitionen zur Sprache. Man lehnte jedoch damals jede Geldunterstützung ab und beschränkte sich auf den Wunsch, Erörterungen über die Gegenden anzustellen, wo Auswandernde ihr Fortkommen finden könnten, und die Resultate Denjenigen, welche auswandern wollten, zur Belehrung mitzutheilen. (Landt.-Act. 1833—1834 Abth. II. 2. S. 220 u. f. Landt.-Act. 1836—1837 Abth. II. 1. S. 572.)

Auf den folgenden Landtagen wurde diese Angelegenheit nicht weiter angeregt, und selbst bei den Berathungen über Abhülfe des damaligen Nothstandes auf dem außerordentlichen Landtage 1847 der Auswanderung nur nebenbei als eines der näher zu prüfenden Gegenstände zu Vorbeugung künftiger Noth gedacht.

Anders gestaltete sich die Sache auf dem außerordentlichen Landtage 1848. Das vorausgegangene Theuerungsjahr, die Erwerbsstockung in Folge der politischen Wirren, der fieberhafte Zustand, in welchen die gangbaren Theorien über sociale Uebelstände die unteren Schichten der Gesellschaft gebracht hatten, erweckten mit neuer Kraft den Drang nach Auswanderung. Zahlreiche Vereine zu Beförderung der Auswanderung entstanden. Die aus diesen Vereinen hervorgegangenen Petitionen veranlaßten eine Berathung dieses Gegenstandes zunächst in der zweiten Kammer. Die Bericht erstattende dritte Deputation derselben war getheilter Meinung. Die Majorität fand eine Hauptursache der socialen Uebelstände in der Uebervölkerung, und das beste Mittel, ihr abzuhelfen, in der Auswanderung. Sie empfahl daher außer mehreren andern, später zum Beschluß erhobenen Anträgen auch eine Unterstützung durch eine Bewilligung von 50,000 Thlr. aus Staatsmitteln.

Die Minorität, ohne die Wichtigkeit der Frage zu verkennen, bestritt doch obige Prämissen, und indem sie den übrigen Anträgen beitrug, widerrieth sie jede directe Unterstützung und insbesondere die oben gedachte Bewilligung. Ihre Ansicht, der auch die Staatsregierung beitrug, gewann die Oberhand in der Kammer, und nachdem ihr auch die erste Kammer beigetreten war, gingen aus dieser Berathung die Anträge hervor, welche in der Beilage C zu dem allerhöchsten Decret Seite 552 unter a. — e. aufgeführt sind.

Die Staatsregierung, welche schon im Landtagsabschiede zugesichert hatte, daß sie im Sinne der ständischen Anträge verfahren werde, erließ an die letztversammelten Kammern unter dem 7. November 1849 ein Decret, das über die getroffenen Maaßregeln die nöthige Auskunft enthält. Da die Angelegenheit jedoch wegen Auflösung der Kammern nicht zum Schluß kam, so mußte an die gegenwärtige Ständeversammlung das vorliegende Decret zu gleichem Zweck ergehen. Der Inhalt des frühern Decrets ist in der Beilage unter C beigefügt. Eine zweite Beilage unter D enthält einige auf spätere Wahrnehmungen gegründete Bemerkungen.

Ehe die Deputation in das Detail der hier vorliegenden Fragen eingeht, erlaubt sie sich einige allgemeine Betrachtungen voranzuschicken.

Bekanntlich betrachtete man früher die Auswanderung als ein Uebel, dem der Staat entgegenzutreten habe. Gegenwärtig sieht man sie als einen Vortheil an und verlangt vom Staate deren Förderung. Die Frage, ob der Staat die Auswanderung zu befördern habe, und in wie weit? läßt sich jedoch nie im Allgemeinen, sondern stets nur nach

den concreten Verhältnissen eines Landes und einer Zeit beurtheilen; denn sowie ein dünnbevölkertes Land nothwendig die Einwanderung begünstigen muß, so lassen sich wohl Verhältnisse denken, wo der Staat wegen eines Uebermaßes an Bevölkerung die Auswanderung zu fördern hätte. Gewöhnlich nimmt man dann ein Land für übevölkert an, wenn dasselbe nicht genug Nahrungsmittel für seine Einwohner producirt.

Es ist diese Annahme aber eine unrichtige. Eine Handel und Gewerbe treibende Bevölkerung, welche genöthigt, aber auch durch den Gewinn, den sie zieht, im Stande ist, ihre Subsistenzmittel aus dem Auslande zu beziehen, ist darum noch keine übermäßige. Alle freien Städte mit einem kleinen Gebiet, ja eigentlich alle Städte im Verhältniß zu dem sie umgebenden platten Land müßten sonst für übevölkert gelten. Als übermäßig bevölkert dürfte ein Land vielmehr nur dann bezeichnet werden können, wenn die Erwerbsquellen so besetzt sind, daß ein namhafter Theil der Population nicht mehr im Stande ist, sich die nöthigen Subsistenzmittel, sei es im Inlande, sei es aus dem Auslande zu verschaffen, oder wenigstens ein solcher Zustand in der nächsten Zukunft einzutreten droht.

Wenden wir nun unsere Blicke auf Sachsen, so werden wir zunächst finden, daß dasselbe allerdings eine sehr bedeutende Bevölkerung hat. Dieselbe betrug im December 1849

1,894,636 oder 6,984 auf die Quadratmeile,

während in ganz Deutschland im Jahre 1846 nur

3631 Menschen

auf die Quadratmeile kamen.

Von 1817 bis 1847 ist die Bevölkerung Sachsens ohngefähr um 600,000 Menschen gewachsen, daher beiläufig um 20,000 Menschen im Jahre.

Dieses Anwachsen scheint indeß, wenn auch unter bedeutenden Schwankungen, eher in arithmetischer als in geometrischer Progression stattzufinden, denn es betrug durchschnittlich in den letzten 15 Jahren, über welche Volkszählungen vorhanden sind, 1834—1849 die Zunahme jährlich im Durchschnitt ebenfalls 19,236, also beinahe die allgemeine Durchschnittszahl, und zwar

sank dieselbe in den ersten Jahren unter den Durchschnittsbetrag, und zwar:

1834—1837	auf 18,815	} auf ein Jahr,
1837—1840	= 18,054	
1840—1843	= 17,174	

stieg dann wieder in den Jahren 1843—1846 auf 26,211 und erhielt sich endlich in den Jahren 1846—1849 auf

19,401,

also abermals ziemlich auf dem Durchschnittsaf.

(Mittheil. des statistischen Vereins 17te Viersung Seite 77 und 78. Beilage zum Dresdener Journal Nr. 311 v. J. 1850.)

Auch steht dieses Anwachsen nicht außer Verhältniß mit dem Anwachsen der Bevölkerung im übrigen Deutschland, welches zu 10,000 auf 1,000,000 Einwohner angegeben ist.

Hiermit ist indeß die Frage noch nicht beantwortet, ob in Sachsen eine Uebervölkerung in obigem Sinne anzunehmen